

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Kottenheim für das

Haushaltsjahr 2021

vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.038.110 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.995.830 €
Jahresfehlbetrag auf	957.720 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.845.030 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.573.660 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 728.630 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	503.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	868.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 364.100 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	364.100 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	63.570 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	300.530 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	3.713.030 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	4.505.230 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 792.200 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	364.100 €
zusammen auf	364.100 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- | | |
|--|-------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | |
| Eigenbetrieb "Wasserwerk" | 0 Eur |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Eigenbetrieb "Wasserwerk" | 0 Eur |

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|----------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B | 365 v.H. |
| b) Gewerbesteuer | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 24,00 Eur |
| - für den zweiten Hund | 36,00 Eur |
| - für jeden weiteren Hund | 48,00 Eur |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser 0,91 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = 0,06 Eur/m³).

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2021 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf 0,91 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,06 Eur/m³).

1.2 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen. Der wiederkehrende Beitrag wird auf 0,14 Eur je m² gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.2.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2021 werden auf 0,14 Eur je m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.3 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Wasserleitungsbeiträge für die erste Herstellung und den Ausbau der Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 2,2255 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,1456 Eur/m²).

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt nach dem Jahresabschluss 9.756.294,56 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses des Jahres 2019 mit 266.256,89 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2019 voraussichtlich 10.022.551,45 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Jahres 2020 mit 782.690,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 voraussichtlich 9.239.861,45 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Jahres 2021 mit 957.720,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 voraussichtlich 8.282.141,45 Eur.

Kottenheim, den _____

.....
Braunstein
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Kottenheim, den _____

.....

Braunstein
Ortsbürgermeister